

## §274

## Verlust der Kampftechnik

(1) Wer fahrlässig Waffen, Munition, Fahrzeuge oder andere Gegenstände der Kampftechnik oder militärischen Ausrüstung, die ihm anvertraut sind, abhanden kommen läßt und dadurch schwere Folgen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Straf-arrest bestraft.

(2) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 274 dient der **Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der den Militärpersonen anvertrauten Gegenstände der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung** sowie der Sicherung der Gesellschaft vor Besitz und Benutzung solcher Gegenstände durch Unbefugte.

2. Die Gegenstände der genannten Art müssen Militärpersonen auf der Grundlage von Befehlen, Dienstvorschriften usw. durch zuständige Vorgesetzte oder deren Beauftragte für ständig oder zeitweilig übergeben worden sein, sonst liegt kein **Anvertrautsein** vor. Daraus ergeben sich in der Regel auch konkrete Pflichten für die Militärperson, der ein solcher Gegenstand anvertraut wird, zumindest eine Sorgfaltspflicht. Anvertrauen liegt nicht vor, wenn einer Militärperson z. B. kurzfristig solche Gegenstände übergeben wurden, um bestimmte Wartungsarbeiten auszuführen, es sei denn, ein solcher Gegenstand wird im Einzelfall auch dieser Militärperson unter Beachtung der o. g. Voraussetzungen ausdrücklich anvertraut.

3. **Abhandenkommen (Abs. 1)** liegt vor, wenn es der Militärperson, der dieser Gegenstand anvertraut wurde, tatsächlich nicht mehr möglich ist, darüber zu verfügen. Abhandenkommen ist deshalb nicht gleichzusetzen mit totalem Verlust des Gegenstandes.

4. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn durch das Abhandenkommen **schwere Folgen** verursacht werden:

a) Die militärische Aufgabe kann durch das Abhandenkommen nicht erfüllt werden — schwere Folgen also im Zusammenhang mit der Gefechtsbereitschaft und Kampffähigkeit der Truppe.

b) Die Sicherheit des Staates oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind objektiv gefährdet, weil der abhandengekommene Gegenstand der Kampftechnik oder der militärischen Ausrüstung in unkontrollierte Hände geraten kann. Das hängt wesentlich von der Art des Gegenstandes und den Umständen seines Abhandenkommens ab.

Eine abhandengekommene Handfeuerwaffe braucht beispielsweise nicht in jedem Fall schwere Folgen zu verursachen, kann es aber. Beim Abhandenkommen von Waffen und Munition wird die allgemeine Sicherheit immer dann gefährdet sein, wenn eine mißbräuchliche Verwendung der in Verlust geratenen Waffen oder Munition durch Unbefugte nicht auszuschließen ist (OG-Urteil vom 3. 2. 1972/2 ZMSt 4/71).

5. Die Schuld umfaßt nur Fahrlässigkeit. Vorsätzliches Abhandenkommen erfüllt das Tatbestandsmerkmal des Entziehens gemäß § 273.

6. § 274 ist das spezielle Gesetz gegenüber § 208 (OG-Urteil vom 20.3.1969/ ZMSt 1/69).